





1768, 7 8

Von der

Nothwendigkeit

17.

die besondern

Deutschen Privat-Rechte

(IVRIS GERMANICI PRIVATI  
PARTES SPECIALES)

auf Academien zu lehren,

und

von der Art sie vorzutragen,

als

eine Anzeige seiner Vorlesungen,

von

Johann Heinrich Fricke,

der Rechte Doctor.



Göttingen

zu finden bey Victorinus Boffiegel

1768.



☉      ☉      ☉

\* \* \* \* \*

**D**ie Teutsche Rechtslehre hat auf den Academien eben das Schicksal gehabt, welchem unsere einheimischen Geseze selbst unterworfen gewesen sind. Vorurtheile und Blindheit unserer Vorfahren zog die Teutsche Nation in das Joch ausländischer Rechte. Der Untertthan träumte lange hin, ehe er den Druck fühlte. Endlich erwachte er und sahe seine Rechte beynah ganzlich verlohren. Zum Glück waren es nicht Bauern und Bürger allein welche litten. Der hohe und niedere Adel, dem ein grosser Verlust drohete, arbeitete zu seiner Rettung, und war so glücklich noch viele der inländischen Rechte zu retten.

Gleichwohl verstrichen ganze Jahrhunderte ehe man anfang über dieselben auf Universitäten besondere Lehrstunden zu halten. Man sahe sie an als ein verächtliches Stiefkind, dessen man bey dem Römischen und Canonischen Rechte nur dann und wann aus Noth Erwähnung thun müste. Erst mit dem Anfange dieses Jahrhunderts hat der grosse Beyer den Anfang gemacht dem Teutschen Privatrechte abgesonderte Lehrstunden zu widmen, und seit dieser Zeit hat das sogenannte gemeine Teutsche Privatrecht (*Ius Germanicum privatum Generale*) welches die Rechte und Verbindlichkeiten, in so fern sie allen Personen und deren Geschäften gemein sind, abhandelt, auf unsern Academien Beyfall gefunden. Die Zeit aber, welche man auf selbiges anwendet ist zu kurz, als daß der Lehrer auch alle diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, die nur entweder gewisse Gattungen von Personen oder nur ganz besondere Geschäfte betreffen (*iura specialia*) ausführlich mitnehmen könnte. Ist aber der Endzweck unserer hohen Schulen, daß die Länder mit brauchbaren und zu allen Künften fähigen Männern versehen werden, so ist es allerdings nothwendig, daß auch diese besondern Teutschen Rechte nicht ganz zurückgesetzt werden. Wie wenige sind unter unsern Rechtsbesitzenen, welche sich zu einer einzelnen Classe von Geschäften und zu einem bezirkten Endzwecke voraus bestimmen können. Ein grosser Theil sucht sich durch die Advocatur zu Künften vorzubereiten. Einem Sachwalter aber kommen auch Berg- Kriegs- Forst- Handwerks- und andere Sachen vor, welche in besondere Theile der Teutschen Rechte ein-

einschlagen, Sachen, von denen das Römische und Canonische Rechte nur gar wenig und heutzutage mehrtheils unbrauchbares, oder, welches am öftesten ist, gar nichts hat und von welchen gleichwohl im gemeinen Teutschen Privatrechte kaum die ersten Begriffe können vorge-  
tragen werden.

Wie viele saure Stunden verstreichen einem angehenden Rathsherrn oder einem Stadt-Syndicus, um sich die Verfassung, die Rechte und Gewohnheiten der Handwerker, welche ihm täglich vorkommen, bekandt zu machen. Und eben so geht es, wenn die Providenz den Candidaten zum Regiments-Auditeur, zum Forst- und Bergbeamten oder zum See- und Commerciens Departement bestimmt hat. Wie viele könnten da dem gemeinen Wesen besser nützen, wenn sie sich schon auf der Academie eine Einsicht in diese besonderen Theile der Teutschen Rechtswissenschaft erworben hätten. Ist dieses nicht geschehen, so fängt man alsdenn erst an durch einzelne Vorfälle zu lernen und erst nach vielen Jahren, nach vielen ängstlichen Stunden kommt man endlich soweit, daß man seinem Amte vorstehen kann. So ist es, wenn man erst durch practische Fälle, die ohne alle Ordnung vorkommen, lernen und allgemeine Begriffe erhalten soll. Hier erfährt man, wie viel derjenige voraus hat, welcher auf eine bereits zum Grunde gelegte Theorie die practische Erkenntniß bauen kann.

Diese Gedanken über die bisherige Verabfäumung der besondern Teutschen Rechte hat mich zu der Entschliessung veranlassen, selbige in besondern Lehrstunden vorzutragen.

Schon längst hat man zum Glück der Staaten angefangen, in diesen Theilen der Rechte die nützlichsten Verbesserungen zu machen, und nie hat unser Finanz- und Cammerwesen ein sorgfältigeres Augenmerk auf selbige gehabt, als in unsern Zeiten. Dieses bewegt mich außer dem offenbaren Privat-Nutzen eines jeden Rechtsbeflissenen um so mehr, den gefaßten Entschluß auszuführen.

Aber, wird man mir einwerfen, wie ist es möglich sich in der auf drey Jahre eingeschränkten academischen Zeit in diese specielle Rechte einzulassen, da man zufrieden seyn muß, wenn man sich in einem so kurzen Zeitraum nur die allgemeinen Hauptrechte bekandt macht. Allein ohne mich gegen das zu sehr eingemurzelte Vorurtheil, daß man nur drey Jahre studieren müsse, zu empören hoffe ich diesem Einwurfe abhelfen zu können.

nen. Ich räume ein, daß man von einem Rechtsbesessenen zu viel verlangen würde, wenn er in seinen drey academischen Jahren eine besondere Stunde zu jeder einzelnen Classe des Teutschen Privatrechts anwenden sollte. Eben dieses ist die Ursache, warum die jezumeilen über das Seerecht, über das Kriegsrecht und andere besondere Rechte gehaltene Vorlesungen mißlungen sind.

Wie aber, wenn man diese besondere Rechte in eine Stunde zusammenfaßt und sie in einem halben Jahre endigte. Es fiel sodann der Einwurf einer unstatthaften Verlängerung der academischen Zeit weg und dennoch würde der Endzweck erhalten. Der Lehrer sähe sich nicht gezwungen durch unnöthige Ausschweifungen seinen Vortrag ein halbes Jahr bey einem einzigen dieser Rechte in die Länge zu ziehen und der Zuhörer würde durch einen in jeder Minute wichtigen Vortrag in der Aufmerksamkeit erhalten.

Dieses ist um so eher möglich zu machen, da eines Theils einige dieser Rechte, z. E. das Teutsche Lehensrecht und das Privatrecht der Reichsstände ihrer Wichtigkeit wegen bereits in besonderen Stunden gelehret werden; anderntheils aber nicht nöthig ist, diese kleinern Rechte theile in einem weitem Umfange, als die Hauptrechte selbst, vorzutragen. Es wird nur erfordert, daß die Grundsätze dergestalt festgesetzt und nur so weit ausgeführt werden, daß ein jeder sich bey vorkommenden practischen Fällen mit leichter Mühe selbst helfen könne.

Lehrstunden von dieser Art würden aber alsdenn erst ihre Vollkommenheit erreichen, wenn die besondern Rechte insgesammt nicht in willkürlicher Ordnung, sondern in einer systematischen Verbindung unter einander vorgetragen werden könnten.

Ehe ich aber diesen Gedanken, wenn es anders möglich ist ihn geschickt auszuführen, weiter zu bearbeiten im Stande bin, habe ich mich entschlossen, im gegenwärtigen halben Jahre einige dieser speciel- len Rechte, nähmentlich: das Seerecht, Kriegsrecht, Bergrecht, Forstrecht, das Recht der Handwerker und Wechselrecht vorzutragen.

Einige derselben verdienen allerdings für denjenigen, der sich schon jetzt zu einem auf ihn wartenden Amte bestimmt siehet einen halbjährigen theoretischen Vortrag. Das Recht der Handwerker wird für einen, der zu einem städtischen Amte abzwecket, ein halbes Jahr hindurch lehr- reich

reich genug seyn. Andere hingegen sind zu leicht an Theorie, als daß sie ohne die Zeit mit fremden Einstreuungen zu verderben einen gleichen Zeitraum ausfüllen könnten. Von dieser Art ist das Forstrecht, welches, wenn man nicht zugleich in die Forstökonomie und andere nicht zum Rechte selbst gehörige Sachen ausschweifen will, keine halbjährige Zeit, auch nicht einmal für einen künftigen Forstbeamten erfordert. Oft werden weit mehrere Wissenschaften unter einem allgemeinen Namen mit einem halbjährigen Vortrage geschlossen. Die angewandte Mathematik wird in einem halben Jahre für einen, der seine Lebenszeit einem besondern Theile derselben widmen will, nicht ausführlich genug vorgetragen, hingegen ausführlich genug für denjenigen, der noch keinen bestimmten Zweck vor sich hat.

Meine Absicht ist, sowohl demjenigen, welcher einen bereits bestimmten Beruf hat, als dem, welchem die Zukunft noch ungewiß ist, zu nützen. Beyde werde ich so weit hereinzuführen suchen, daß eigener Fleiß sie gar leicht weiter bringen kann. Einem Amtes-Candidaten ist zwar anzurathen, daß er sich, wenn es die Zeit leidet, das zu seinem Fache gehörige Recht ganz besonders vortragen lasse, damit sowohl die allgemeine Theorie ihm weiltäufiger, als es sonst nöthig ist, bekandt gemacht werde, als auch insbesondere die Verordnungen desjenigen Landes, dem er dereinst dienen soll, vorzüglich und genau mitgenommen und auf diese Art beyde, das allgemeine Recht und sein Landesrecht miteinander verbunden werden. Für diejenigen Rechtsbeflissenen aber, die noch auf kein gewisses Amt zielen, ist es nicht unumgänglich notwendig über jedes besondere Recht eine besondere Stunde zu hören. Ihnen ist die allgemeine Theorie aller oder der mehresten dieser Rechte eine hinlängliche Vorbereitung auf die Zukunft.

Ich werde auch bey dem Vortrage desjenigen, worinn beynahe alle Landesordnungen und Gewohnheitsrechte in ganz Teutschland übereinkommen, der nützlichsten Lehrart unsers berühmten Lehrers der Teutschen Rechte, des Herrn Professor von Selchow zu folgen suchen, und, so viel mir möglich ist, durch die nach eines jeden Vaterlande verschiedene vornehmste Landesordnungen die allgemeinen Rechtsfälle erläutern. Dieses ist auch um so notwendiger, da in diesen besondern Theilen des Teutschen Rechts noch weit mehreres, als im gemeinen Privatrechte, vorkommt, davon sich schlechterdings keine allgemeine Regeln geben lassen.

Nun fehlt es mir aber an einem heutzutage beynahе wesentlichen Stück des Vortrages, an einem Lehrbuche, welches ich nach meiner Absicht zum Grunde legen könnte. Ich sehe mich daher genöthiget, mich in die Stelle eines Griechischen und Römischen Lehrers der Weltweisheit oder der Rechtsgelahrtheit zu versetzen. Diese lehrten auch und hatten anfangs kein Handbuch. Damit ich jedoch vorläufig etwas genauer anzeige, was ich eigentlich in jedem Rechte vortragen und welche Ordnung ich beobachten werde; so habe ich dieser Anzeige einen Grundriß von jeder der einzelnen Rechte begefügt. Einem jeden derselben werde ich die Rechtsgeschichte vorausschicken, und ich habe sie daher als eine allen diesen Rechten gemeinschaftliche Einleitung im Grundriße nicht angezeigt. Diesen Plan werde ich also zum Grunde legen und im Vortrage selbst die Hauptsätze jeden Capitels in die Feder mittheilen. Das übrige wird ein deutlicher Vortrag erssehen.

## Grundriß.

### Seerecht.

#### I. Vom Seewesen überhaupt:

1. vom Meeres-Eigenthum.
2. von Seegeesen.
3. von der Handlung zur See.
4. vom Rechte der Häfen.
5. vom Strandrechte.

#### II. Von den Schiffen und deren Rechten:

1. von den Schiffen.
2. von den besondern Rechten in Ansehung der Schiffe:
  - a) vom Schiffsbau und dahin gehörigen Wahl- und Pyl-Briefen,
  - b) Kauf und Verkauf,
  - c) Näherkauf,
  - d) vom An- und Uebersegeln,
  - e) vom Verachten der Schiffe,
  - f) von der Haverey,
  - g) von der Schiffs-Hypothek.

#### III. Von denen zu den Schiffen gehörigen Personen, deren bes

sondern Rechten und Verbindlichkeiten:

#### A. Allgemeine:

1. Steuermann,
2. Hochbootsmann,
3. Lootsmann,
4. Matrosen,
5. Buddelier,
6. Schiffschreiber,

#### B. Besonders auf Kaufartschiffen.

1. Schiffs-Patron,
2. Schiffs-Capitain,
3. Sobre-Cargo.

#### IV. Von Schiffsgebingen:

1. Mascopen,
2. Admiralschaft,
3. Befrachtung und Passagierer,
4. Asscuranz,
5. Bodmerer,
6. Besondere Rechte in den gemeinen Contracten.

f. Bod

V. Vom Gerichtsstande der Schif-  
fer.

VI. Von den Verbrechen der Schif-  
fer und deren Bestrafung.

**Kriegsrecht.**

I. Vom Rechte des Krieges.

II. Von Kriegsgesetzen.

III. Vom Soldatenstande.

- a) überhaupt
- b) insbesondere

1) verschiedene Gattungen:

- 1. Feldtruppen,
- 2. Invaliden,
- 3. Landmiliz,
- 4. Volontairs.

2. von der Dienspflicht der Sol-  
daten.

IV. Von der Werbung.

V. Vom Unterhalt der Soldaten:

- 1. Mondirung und Ausrüstung,
- 2. Sold,
- 3. Servis,
- 4. Quartier,
- 5. Proviant,
- 6. Fourage,
- 7. Beute.

VI. Von der Abbanfung.

VII. Von der Gefangenschaft.

VIII. Von den Vorrechten der Sol-  
daten:

- 1. Testamente,
- 2. Ehefachen,
- 3. Personal-Schulden,
- 4. Immunität von bürgerlichen  
Beschwerden,
- 5. Uebrige besondere Rechte.

IX. Gerichtsstand.

X. Verbrechen und deren Bestra-  
fung.

**Bergrecht.**

I. Vom Bergregal.

II. Von Berggesetzen.

III. Von Bergwerken, Zechen u.  
und Hüttenwerk.

IV. Von den Personen bey Berg-  
werken und bey'm Hütten-  
werk.

A) Eigenthümer

- 1. Landesherr,
- 2. Privatpersonen:  
von Lehnschaften, Gewerkschaf-  
ten und Kuxen,

wobey

- a. Rechte des Landesherrn,
- b. Rechte der Gewerken.

B) Bergbediente und Arbeiter:

- 1. Bergbediente:  
Berghauptmann,  
Bergrichter,  
Bergmeister,  
Bergschreiber und Berggegen-  
schreiber,  
Zehndner und Zehndgegen-  
schreiber,  
Schachtmeister, u.
- 2. Bergknappschaft.

C) Hüttenbediente und Arbeiter:

- 1. Hüttenbediente:  
Hüttenmeister,  
Hüttenschreiber,  
Hüttenreuter,  
Probierer u.
- 2. Hüttenknappschaft.

V. Besondere Rechte und Frey-  
heiten:

- 1. In Ansehung der Verwerke selbst,
- 2. der Bergleute,
- 3. der Gewerken,

VI. Gerichtsstand.

VII. Verbrechen und deren Be-  
strafung.

Sorste

### Forstrecht.

- I. Vom Forstwesen und der Förstlichen Herrlichkeit.
- II. Von Landesforsten.
- III. Von Privatforsten und deren eingeschränkten Eigenthumsrechten:
  1. überhaupt,
  2. insbesondere:
    - Jagd,
    - Holzung und Holzverkauf,
    - Eichellese,
    - Wastungsrecht,
    - Holzgerichte und Märkerdinge.
- V. Forstgerichtsbarkeit und dahin gehörige Beamte.
- VI. Forstverbrechen.

### Recht der Handwerker.

- I. Von Handwerkern überhaupt.
- II. Von Handwerksgesetzen.
- III. Von Innungen und Zünften.
- IV. Vom Innungsartickeln.
- V. Von Zunftstrafen.
- VI. Vom Zunftzwange, Puschern und Böhhasen.
- VII. Von Grenzirungen mehrerer Zünfte.
- VIII. Von der Frehmeisterschaft.
- IX. Von Hoffhandwerkern.
- X. Von Fest- und Werkeltägen.
- XI. Von denen zum Handwerke gehörigen Personen,
  1. Meister:

- 2) vom Meisteraufnehmen und Meisterstücken,
- 2) vom Meisterrechte.
2. Gesellen:
  - 1) Gesellenstand,
  - 2) Wanderschaft,
  - 3) Ein- und Ausgeschenken,
  - 4) Wochenlohn,
  - 5) Gesellengerichte.
3. Lehrlingen:
  - 1) Erforderliche Eigenschaften; Eheliche Geburth ic.
  - 2) Aufdingen,
  - 3) Lehrlingsstand,
  - 4) Lehrjahre,
  - 5) Freysprechen.
- XII. Von denen zum Handwerke gehörigen Sachen und deren besondern Rechten.
- XIII. Von der Handwerksarbeit, insbesondere von verdungenen Arbeiten und Macherlohn.
- XIV. Vom Handwerkskrahm.
- XV. Vom häußlichen Zustande der Handwerker:
  - Heyrathen, Frauen, Kinder, Gesinde, Wittwen, Vormundschaften, Erbschaften ic.
- XVI. Vom Gerichtsstande.
- XVII. Erklärung des R. A. 1731. von Abschaffung der Handwerksmißbräuche.

### Wechselrecht.

Nach dem Handbuche des Herrn Professor von Selchow.

Ausser diesen Vortellungen, welchen die Stunde von 1. bis 2. Uhr bestimmt ist, werde ich den gerichtlichen Proceß nach dem Knorrischen Handbuche von 4. bis 5. Uhr vortragen.

ULB Halle

3

001 964 666



5b

KOPF





1768, 7 8/17

Von der  
Nothwendigkeit  
die besondern  
Teutschen Privat-Rechte  
(IVRIS GERMANICI PRIVATI  
PARTES SPECIALES)

auf Academien zu lehren,  
und  
von der Art sie vorzutragen  
als  
eine Anzeige seiner Vorlesungen  
von  
Johann Heinrich Friedmann  
der Rechten Doctor.



Göttingen  
zu finden bey Victorinus Bossiegel  
1768.

